

**Geltende Formulierung**

**§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus 26.500 (in Worten sechszwanzigtausendfünfhundert) Euro.

**§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Das Vermögen ist ertragbringend anzulegen. Seriosität ist für die Stiftung oberstes Prinzip. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

**6 Stiftungsorganisation**

- (1) Satz 2 Daneben kann ein Kuratorium gebildet werden.

**Änderungen, Ergänzungen, Streichungen**

**§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

Ergänzen nach (1)

- (2) Zum Grundstockvermögen gehören
- Das gewidmete Vermögen,
  - das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Stiftungsvermögens zu werden (Zustiftung)
  - das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde, und
  - sonstiges Vermögen.

*Die nachfolgenden Ziffern werden ohne Änderung der Reihenfolge in der Nummerierung angepasst.*

**§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

Ergänzen zu (2):

Rücklagen, auch Umschichtungsrücklagen, dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Umschichtungsrücklagen können sowohl dem Stiftungskapital als auch der Mittelverwendung, freie Rücklagen auch dem Stiftungskapital zugeführt werden.

**6 Stiftungsorganisation**

- (1) Satz 2 ersatzlos streichen

**Geltende Formulierung**

**Änderungen, Ergänzungen, Streichungen**

**§ 8 Der Stiftungsrat**

(5) Satz 3: Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

**§ 8 Der Stiftungsrat**

(5) Einfügen nach Satz 3: Sitzungen können auch im Wege jedweder geeigneten elektronischen Kommunikation erfolgen.

**§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf natürlichen Personen.

(5) Satz 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

**§ 9 Der Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben natürlichen Personen.

(5) Einfügen nach Satz 3: Sitzungen können auch im Wege jedweder geeigneten elektronischen Kommunikation erfolgen.

**§ 10 Fachausschüsse und § 11 Kuratorium**

**§ 10 und § 11 Fachausschüsse und Kuratorium**

Ersatzlos streichen

*Die nachfolgenden Paragraphen werden ohne Änderung der Reihenfolge in der Nummerierung angepasst.*

**Begründung und Erläuterung**

Nach der Novelle des Stiftungsrechts sind Anpassungen in § 4 (Zusammensetzung des Stiftungsvermögens) zwingend bis 31.12.2024 vorzunehmen. Das Ermöglichte virtueller Sitzungen in § 8 und 9 wird empfohlen, eine befristete Übergangsregelung ist ausgelaufen. Die Aufnahme neuer Satzungszwecke wird möglich seit der Novelle der Abgabenordnung.

Für weitere Satzungsänderungen soll ab Herbst 2024 eine Arbeitsgruppe einberufen werden, die sich u. a. mit diesen Themen befasst:

- Vorschlag zur Namensänderung – von Stiftung Bürger für Leipzig zu Bürgerstiftung Leipzig
- Satzungszwecke: Förderung des Klimaschutzes; der Ortsverschönerung, Förderung der Unterhaltung von Friedhöfen, Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden

Beschlüsse über die Satzungsänderung fassen Stiftungsrat und Stifternversammlung mit 2/3-Mehrheit. Deshalb kann frühestens die Stifternversammlung 2025 weitere Satzungsänderungen beschließen.